

Nur informatorisch:

Reduktion der Netzentgelte 2026 anhand typisierter Abnahmefälle gem. § 118 Abs. 5a Satz 2 EnWG

Für das Jahr 2026 erhalten die Übertragungsnetzbetreiber einen Zuschuss in Höhe von 6,5 Mrd. € aus dem Bundeshaushalt (§ 24 c EnWG). Dieser Zuschuss ist durch die Übertragungsnetzbetreiber netzentgeltmindernd zu berücksichtigen. Über die Kostenwälzung nach § 14 StromNEV führen die reduzierten Übertragungsnetzentgelte auch zu Absenkungen in den nachgelagerten Verteilnetzen. Gemäß § 118 5a Satz 2 EnWG sind die Verteilnetzbetreiber verpflichtet, für bestimmte Abnahmefälle auszuweisen, wie hoch die Netzentgeltentlastung aufgrund der Gewährung des Bundeszuschusses ausfällt.

Abnahmefall 1: Haushaltkunde mit 3.500 kWh			
Abrechnungsrelevantes Preisblatt 2026 (inkl. Bundeszuschuss, netto)		Theoretisches Preisblatt 2026 (exkl. Bundeszuschuss, netto)	
Summe Netzentgelte	348,20 €	Summe Netzentgelte	417,85 €

Abnahmefall 2: Gewerbekunde mit 50.000 kWh			
Abrechnungsrelevantes Preisblatt 2026 (inkl. Bundeszuschuss, netto)		Theoretisches Preisblatt 2026 (exkl. Bundeszuschuss, netto)	
Summe Netzentgelte	4.496,00 €	Summe Netzentgelte	5.491,00 €

Abnahmefall 3: Industriekunde in Mittelspannung mit 24.000.000 kWh mit 6.000 Benutzungsstunden (= 4.000 kW)			
Abrechnungsrelevantes Preisblatt 2026 (inkl. Bundeszuschuss, netto)		Theoretisches Preisblatt 2026 (exkl. Bundeszuschuss, netto)	
Summe Netzentgelte	993.240,00 €	Summe Netzentgelte	1.200.680,00 €